

eben der organische Zusammenhang zwischen Verlag und Sortiment, die mittelbare Wirkung der Handlungsweise des Verfassers auf den Sortimenter und wieder ihre Rückwirkung auf den Verleger nicht außer acht gelassen werden dürfen. Bei gehöriger Berücksichtigung dieser besonderen Verhältnisse muß es sich zeigen, daß der Buchhandel ein einheitlicher Organismus ist, und daß die von dem Verfasser angestrebte Durchbrechung des einheitlichen Ladenpreises die Wurzeln des Gesamtbuchhandels auf das empfindlichste berührt.

Nach der Ansicht des Vereinsausschusses liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage in der Auslegung des § 26 B. G. Diese Auslegung muß nach der allein richtigen historisch-kritischen Weise vorgenommen werden, wie es in dem Vielefeld'schen Gutachten geschehen ist. Niemand ist zur authentischen Auslegung so berufen, als die Organe des inkorporierten Buchhandels selbst. Denn zunächst handelt es sich um ein Verlagsrecht, also eine Bestimmung, die den Interessen des Verlagsbuchhandels gerecht werden soll, nicht aber um ein Gesetz gegen den Verlagsbuchhandel. Schon dieser Umstand macht es erforderlich, über die grammatische Bedeutung des Wortlauts hinaus auf den Ursprung der Bestimmung zurückzugehen und ihre Anwendung so aufzufassen, wie es nach den Einrichtungen des Buchhandels möglich und zulässig ist. Unzulässig ist es, aus dem Wortlaut eine vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich ausgesprochene Einschränkung der Rechte des Verlegers ableiten zu wollen, die zudem sich nicht im Einklang mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes befindet. Dazu kommt aber, daß der streitige Paragraph seinem Sinn und Zweck nach eine Schöpfung des Buchhandels selbst ist. Es ist im Verlagsbuchhandel Brauch, dem Verfasser außer dem Honorar eine Anzahl Freie Exemplare zu gewähren, letztere in jedem Fall, auch wenn er kein Honorar erhält oder gar noch einen Zuschuß zu den Herstellungskosten leistet. Diese Freie Exemplare dienen ausschließlich den Dedikations- und Propagandazwecken des Verfassers. Für den Fall, daß die bewilligten Freie Exemplare für diese Zwecke nicht ausreichen, hat sich im Laufe der Zeit ganz allgemein der Brauch ausgebildet, dem Verfasser weitere Exemplare zum Buchhändler-Nettopreis zur Verfügung zu stellen. Dieser Brauch ist wohl in jedem Verlagsvertrag durch etwa folgende Formel verwirklicht: »Der Verfasser erhält von jeder Auflage so und soviel Freie Exemplare, weitere Exemplare zum Buchhändler-Nettopreis.« Die deutsche Verlagsordnung, die der Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Ermangelung eines Verlagsrechtsgesetzes aufgestellt hat, hat dem Verfasser diese Möglichkeit, weitere Exemplare zu beziehen, durch § 25 gesichert. Der Gedanke lag fern, daß der Verfasser derartige Exemplare auf andere Weise planmäßig verbreiten und dadurch dem Buchhandel Konkurrenz machen wolle. Dabei soll nicht bestritten werden, daß der Verfasser in einzelnen Fällen seine Freie Exemplare verkauft und in anderen Fällen von dem Recht des weiteren Bezugs von Exemplaren Gebrauch gemacht hat, um sie zum Selbstkostenpreis — oder Ladenpreis wieder abzugeben. Solche Fälle konnten aber bisher immer als Ausnahmefälle angenommen werden, mit andern Worten, sie waren so vereinzelt, daß man ihnen nicht den Charakter eines Mißstands beilegen konnte oder wollte. So wurde z. B. nicht beanstandet, wenn Privatlehrer durch Erwerb eines von ihnen verfaßten Lehrbuchs zum Nettopreis und Abgabe an ihre Schüler zum Ladenpreis sich einen kleinen Nebenverdienst verschafften. Etwas anderes ist es, wenn plötzlich von einem Bruchteil der Autoren die Aufforderung an die übrigen Autoren ergeht, von diesem Recht des weiteren Bezugs planmäßig und zu dem Zweck Gebrauch zu machen, um in den Betrieb des Buchhandels Verwirrung zu bringen, ja, um es als Kampfmittel gegen den Buchhandel zu benutzen und es wieder

fallen zu lassen, sobald es den Zweck erreicht hat: den Börsenverein in der Kundenrabattfrage gefügig zu machen. Dem Vereinsausschuß liegt es gegenüber solchen Bestrebungen ob, auf die Entstehung und den Zweck der Bestimmung hinzuweisen und festzustellen, daß der Buchhandel und der einzelne Verleger dem Verfasser niemals ein Recht auf einen derartigen Weiterverkauf zugestanden haben, daß eine etwaige Übung also nicht auf einem Gewohnheitsrecht beruht, sondern nur durch das freiwillige, widerrufliche und nicht präjudizielle Entgegenkommen des Verlegers ermöglicht wurde.

Die erwähnte Übung, dem Verfasser über die Freie Exemplare hinaus Abzüge zum billigsten Preis zu gewähren, wurde auf Grund der Verlagsordnung in das Verlagsgesetz aufgenommen. Von einem Weiterverkauf dieser Exemplare durch den Verfasser ist aber in der B. O. und in dem B. G. aus dem einfachen Grund keine Rede, weil ein solches Recht vom Buchhandel seither weder anerkannt noch von den Verfassern als solches beansprucht worden war. Dagegen war schon nach der B. O. dem Verfasser die Möglichkeit gegeben, die ganze Auflage durch Ankaufen an sich zu ziehen, um entweder eine neue Auflage zu veranstalten, oder die Verbreitung des Werkes zu unterdrücken, oder, falls er nur für eine Auflage mit dem Verleger kontrahiert hat, sie einem Dritten zu übertragen. Mit diesen Möglichkeiten erschöpft sich aber die Bedeutung des § 26 des B. G., abgesehen von der Verschenkung der Exemplare zu Dedikations- und Propagandazwecken. Hätte man in diesen Paragraphen ein so neues und fremdartiges Element, wie es der Vertrieb des Buches durch Verfasser in Konkurrenz mit dem Verleger ist, hineinbringen wollen, so hätte dies in den Motiven ganz besonders hervorgehoben werden und die §§ 1, 2, 8, 9, 14 dieses Gesetzes, sowie § 11 des Urheberrechtsgesetzes eine andere Fassung bekommen müssen.

Die Entstehungsgeschichte des § 26 des Gesetzes über Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 dürfte in zwei Perioden einzuteilen sein:

1. Die Zeit vor dem Erlaß der Verlagsordnung 1893.
2. Die Geltungsdauer der Verlagsordnung 1893 - 1901.

#### I. Die Zeit vor dem Erlaß der Verlagsordnung 1893.

Es ist, wie schon erwähnt, seit unbestimmter Zeit Verkehrsmitte gewesen, daß der Verfasser zu seinem eigenen Bedarf Anspruch auf Überlassung seines Werkes zu dem Buchhändlerpreise hatte. In der Literatur finden sich Hinweise hierauf sowohl bei Wächter (Das Verlagsrecht. Stuttgart 1857), wie bei Klostermann (Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, Band I. Berlin 1867).

Wächter sagt Seite 364: »Noch entsteht die Frage, welchen Preis der Autor für diejenigen Exemplare zu bezahlen hat, welche er, sei es weil er keine Freie Exemplare bedungen hat, sei es, weil er deren über die bedungene Zahl bedarf, von dem Verleger entnimmt. Hier hat man im Zweifel anzunehmen, daß der Verleger den Verfasser nicht nach strengern Bedingungen behandeln wollte, als er seine Sortimentsbuchhändler behandelt, und daß also der Verfasser, wenn nicht Besonderes beredet ist, den Buchhändlerabatt ansprechen kann.«

Klostermann, Band I, Seite 364, sagt: »Ebenso wie das Honorar müssen andere Nebenleistungen, wie die Lieferung von Freie Exemplaren, besonders bedungen werden. Doch entspricht es dem Handelsgebrauch, daß der Autor die Exemplare, welche er für seinen eigenen Bedarf von dem Verleger bezieht, zum Nettopreis, also mit dem Rabatte der Sortimentsbuchhändler, erhält.«